

Polzeiverordnung der Gemeinde Triebischtal gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung und zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen (PoIVO)

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 171) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Triebischtal nach Beschluss des Gemeinderates vom 21. 11. 2005 folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verbotenes Verhalten
- § 4 Zulassung von Ausnahmen

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 5 Abbrennen von offenen Feuern
- § 6 Tierhaltung
- § 7 Verunreinigung durch Tiere
- § 8 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

Abschnitt 3 - Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 9 Schutz der Nachtruhe
- § 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 12 Haus- und Gartenarbeiten
- § 13 Benutzung von Kleider- und Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

- § 14 Verhalten auf Sportplätzen und in Grün- und Erholungsanlagen

Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen

- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet der Gemeinde Triebischtal.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

§ 3 Verbotenes Verhalten

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. Aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,
2. erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,
4. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse,
5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
6. das Verrichten der Notdurft.

§ 4 Zulassung von Ausnahmen

Von den Verboten des § 3 Nr. 3 und 5 können von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht (z. B. Polterabende oder besondere öffentliche Veranstaltungen). Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 5 Abbrennen von offenen Feuern

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen übliche Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigter Feuerstätte bis zu einer Holzstapelhöhe von ca. 50 cm oder mit handelsüblichem Grillmaterial in handelsüblichen Grillgeräten. Diese Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 6 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter, insbesondere Hundehalter, hat dafür zu sorgen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson frei umherläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen, auf Spiel- und Sportplätzen und auf Friedhöfen sowie bei großen Menschenansammlungen sind Hunde an der Leine zu führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körperkräfte, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen i. S. von § 2 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Die dennoch durch Tiere, insbesondere durch Hunde (Hundekot), verursachten Verunreinigungen sind vom jeweiligen Tierführer unverzüglich zu beseitigen.

§ 8 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 - Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 9 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhe ist auf die Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr, an Samstagen, an Sonn- und Feiertagen und an Tagen vor Feiertagen auf von 00.00 – 07.00 Uhr festgesetzt. Alle Handlungen, die

geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, sind zu unterlassen.

- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot nach Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot nach Abs. 1 für Veranstaltungen zulassen, wenn die Veranstaltung ein besonderes öffentliches Interesse hervorruft oder die Durchführung ein besonderes öffentliches Interesse hat.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage des Freistaat Sachsen bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 10 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht: Bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen oder für amtliche genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage des Freistaat Sachsen bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 11 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Bei Außenbewirtschaftung sind gemäß § 9 die Nachtruhe einzuhalten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Gast- und Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall für Veranstaltungen zur Pflege von Brauchtum, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, Ausnahmen vom im Abs. 1 geregelten Gebot zulassen.
- (4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage des Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes sowie der SächsBO bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 12 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen an Werktagen zwischen 20.00 und 7.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Motor betriebenen Gartengeräten sowie das Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.a.
- (2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung und des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes bleiben unberührt.

§ 13 Benutzung von Kleider- und Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist nur an Werktagen in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gestattet. Sollten an den Containern strengere Vorschriften vorgegeben werden, so sind diese einzuhalten.
- (2) Es ist untersagt die öffentlich aufgestellten Wertstoffcontainer zu überfüllen oder zu verstopfen oder Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben den Wertstoffcontainern abzustellen.
- (3) Bei der Benutzung von Containern zur Kleiderspende gelten die Bestimmungen sinngemäß.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

Abschnitt 4 - Schutz der Spielplätze und der Grün- und Erholungsanlagen

§ 14 Verhalten auf Spielplätzen und in Grün- und Erholungsanlagen

Besuchern von Spielplätzen und Grün- und Erholungsanlagen (Parkanlagen) ist es untersagt,

1. Beete, Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege, Plätze und der vorgesehenen Flächen zu betreten oder zu befahren;
2. zu nächtigen;
3. Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern;
4. außerhalb der Kinderspielplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch andere gestört oder belästigt werden;
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern, abzubrechen oder aufzugraben
6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
7. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
8. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und in ihnen unerlaubt zu fischen;
10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
11. Parkwege mit Kraftfahrzeugen zu befahren und Fahrzeuge abzustellen, dies gilt nicht für Kinderwagen und Krankenfahrstühle sowie für Kinderfahrzeuge.

Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen

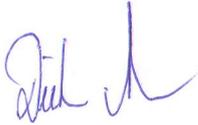
§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
 2. entgegen § 3 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
 3. entgegen § 3 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 4. entgegen § 3 Nr. 4 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
 5. entgegen § 3 Nr. 5 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
 6. entgegen § 3 Nr. 6 die Notdurft verrichtet.
 7. entgegen § 5 Abs. 1 offene Feuer (Lagerfeuer) größer als einen halben Meter Holzstapelhöhe ohne Erlaubnis abbrennt, andere Stoffe als trockenes unbehandeltes Holz oder handelsübliches Grillmaterial verbrennt oder Dritte belästigt oder Auflagen nach § 5 Abs. 2 nicht beachtet,
 8. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
 9. entgegen § 6 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
 10. entgegen § 6 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
 11. entgegen § 6 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 12. entgegen § 7 Abs. 1 von seinem Tier Einrichtungen im Sinne von § 2 verunreinigen lässt oder entgegen § 7 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
 13. entgegen § 8 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
 14. entgegen § 9 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 15. entgegen § 10 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 16. entgegen § 11 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
 17. entgegen § 12 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr durchführt,
 18. entgegen § 13 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
 19. entgegen § 13 Abs. 2 Wertstoffcontainer überfüllt oder verstopft und Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
 20. entgegen § 14 Nr. 1 Beete, Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen betritt oder befährt,
 21. entgegen § 14 Nr. 2 in Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
 22. entgegen § 14 Nr. 3 Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
 23. außerhalb der Kinderspielplätze entgegen § 14 Nr. 4 spielt oder sportliche Übungen treibt durch die andere gestört oder belästigt werden,
 24. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 14 Nr. 5 verändert, abbricht oder aufgräbt,
 25. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 14 Nr. 6 entfernt,
 26. entgegen § 14 Nr. 7 Hunde frei umherlaufen lässt oder auf Kinderspielplätze mitnimmt,
 27. Spielgeräte, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 14 Nr. 8 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 28. entgegen § 14 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder unerlaubt darin fischt,
 29. entgegen § 14 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 30. Parkwege mit Kraftfahrzeugen entgegen § 14 Nr. 11 befährt oder Fahrzeuge abstellt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 4 zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Gemeinde Triebischtal vom 22. 03. 2004 außer Kraft.

Triebischtal, 21. 11. 2005



Dieter Schneider
Bürgermeister



Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

